



Baden-Württemberg

REGIERUNGSPRÄSIDIUM KARLSRUHE

Bildungszeit.

Häufig gestellte Fragen

Stand: 4. November 2021

1. Wie hoch ist der Anspruch auf Bildungszeit?

Der Anspruch beträgt fünf Tage pro Kalenderjahr. Wird regelmäßig weniger als an fünf Tagen in der Woche gearbeitet, verringert sich der Anspruch entsprechend.

Beispiel: Sind die regelmäßigen Arbeitstage nur Dienstag, Mittwoch und Donnerstag, besteht ein Anspruch auf drei Tage Bildungszeit pro Kalenderjahr.

2. Kann der Anspruch auf Bildungszeit übertragen oder gesammelt werden?

Nein, hat die/der Beschäftigte seinen Bildungszeitenanspruch nicht innerhalb eines Kalenderjahres ausgeschöpft, kann der verbleibende Anspruch **nicht** auf das folgende Kalenderjahr übertragen werden. Der Anspruch kann auch nicht aufgespart werden, um im Folgejahr zehn Tage Bildungszeit zu nehmen.

3. Besteht ein Anspruch auf Bildungszeit für eine Maßnahme bei einer Bildungseinrichtung, die nicht anerkannt ist (d.h. nicht auf der Liste der anerkannten Bildungseinrichtungen bzw. der Liste der anerkannten Träger von Qualifizierungsmaßnahmen im ehrenamtlichen Bereich aufgeführt ist)?

Nein, Bildungszeit kann nur für Bildungsmaßnahmen genutzt werden, die den Voraussetzungen des § 6 Bildungszeitgesetz Baden-Württemberg (BzG BW) entsprechen. Dazu gehört, dass die Maßnahme von einer anerkannten Bildungseinrichtung durchgeführt wird.

4. Sind Hochschulen oder staatlich anerkannte Schulen automatisch anerkannt?

Nein, jede Bildungseinrichtung, die Bildungszeit-Maßnahmen durchführen will, muss zuvor die Anerkennung beim Regierungspräsidium Karlsruhe beantragen und die Anerkennungsvoraussetzungen nachweisen.

5. Kann Bildungszeit auch für Bildungsmaßnahmen in einem anderen Bundesland oder im Ausland beantragt werden?

Ja, wo die Bildungsmaßnahme stattfindet oder wo die sie veranstaltende Bildungseinrichtung ihren Sitz hat, ist nicht ausschlaggebend. Maßgeblich ist, dass die Bildungseinrichtung im Sinne des BzG BW anerkannt wurde. Eine Liste anerkannter Bildungseinrichtungen finden Sie auf unserer Internetseite www.bildungszeit-bw.de. Die Liste wird regelmäßig aktualisiert.

6. Gilt das Bildungszeitgesetz Baden-Württemberg, wenn die/der Beschäftigte in Baden-Württemberg wohnt, aber in einem anderen Bundesland arbeitet?

Nein, das BzG BW gilt nur für Beschäftigte in Baden-Württemberg. Dabei kommt es auf den Tätigkeitsschwerpunkt der Beschäftigung an.

7. Besteht ein Anspruch auf Bildungszeit für eine Bildungsmaßnahme, wenn die Antragsfrist von neun Wochen nicht eingehalten wurde?

Nein, bei der Neun-Wochen-Frist handelt es sich um eine gesetzliche Vorgabe, die einzuhalten ist.

8. Wann muss der Antrag auf Bildungszeit gestellt werden, wenn die Bildungsmaßnahme längerfristig ist und z.B. mehrere Monate oder Jahre dauert?

Bei länger andauernden Maßnahmen (z.B. Anpassungs- oder Aufstiegsfortbildung wie z.B. zum Dipl.-Betriebswirt) muss der Antrag auf Bildungszeit **spätestens neun Wochen** vor dem Tag (bzw. vor dem ersten von mehreren Tagen), für den (bzw. für die) Bildungszeit in Anspruch genommen wird, schriftlich oder elektronisch bei der Arbeitgeberin/beim Arbeitgeber gestellt werden. Der Beginn der Gesamtmaßnahme ist nicht ausschlaggebend.

9. Die Bildungsmaßnahme findet abends und am Samstag statt. Kann Bildungszeit beantragt werden?

Wenn die Weiterbildungsmaßnahme außerhalb der regulären Arbeitszeit stattfindet, kann keine Bildungszeit in Anspruch genommen werden, da in diesen Fällen eine Freistellung von der Arbeit nicht erforderlich ist.

Fällt die Bildungsmaßnahme jedoch in die gesetzliche Ruhezeit vor oder nach der regulären Arbeitszeit (z.B. bei Schichtarbeit), umfasst die Freistellung durch Bildungszeit die davor oder die danach liegende Arbeitszeit (Schicht).

10. Kann Bildungszeit für Prüfungstage in Anspruch genommen werden?

Ja, Bildungszeit kann auch für Prüfungstage in Anspruch genommen werden, wenn:

- es sich bei der Gesamtmaßnahme um eine berufliche oder politische Weiterbildung oder um eine Qualifizierung zur Wahrnehmung bestimmter

ehrenamtlicher Tätigkeiten handelt für deren Abschluss die Prüfung erforderlich ist (integraler Teil der Bildungsmaßnahme) **und**

- sie von einer anerkannten Bildungseinrichtung durchgeführt wird **und**
- die Prüfungstage den zeitlichen Rahmen von durchschnittlich sechs Zeitstunden pro Tag (ohne Pausenzeiten) erreichen.

11. Gibt es Bildungszeit auch für das Selbststudium zuhause?

Nein, für das Lernen von zuhause aus kann grundsätzlich keine Bildungszeit in Anspruch genommen werden. *Ausnahme:* Mehrtägige Bildungsveranstaltungen können zum Teil auch als kontrolliertes Selbststudium im Rahmen eines e-learning-Moduls durchgeführt werden, wenn insgesamt die Zeit des Präsenzunterrichts überwiegt.

12. Ist ein Fernstudium (Präsenztage) bildungszeitfähig?

Grundsätzlich ja, sofern einzelne Präsenztage im Rahmen eines Fernstudiums die unter Punkt 10 genannten Anforderungen erfüllen, kann für diese Tage Bildungszeit in Anspruch genommen werden.

13. Kann Bildungszeit für eine berufliche Weiterbildung in Anspruch genommen werden, die keinen Bezug zu der Hauptbeschäftigung hat?

Nein, Bildungsmaßnahmen im Bereich der beruflichen Weiterbildung müssen grundsätzlich einen **beruflichen Bezug** haben. Maßgeblich für den beruflichen Bezug ist die Hauptbeschäftigung. Bildungsmaßnahmen dienen der beruflichen Weiterbildung, wenn sie Kenntnisse für den ausgeübten Beruf oder jedenfalls Kenntnisse vermitteln, die im erlernten oder ausgeübten Beruf verwendet werden können. Dabei genügt es, wenn Kenntnisse vermittelt werden, die die Arbeitnehmerin/der Arbeitnehmer zum auch nur mittelbar wirkenden Vorteil der Arbeitgeberin/des Arbeitgebers in ihrem/seinem Beruf verwenden kann.

14. Können Freistellungen, die aufgrund anderer Vorschriften oder Vereinbarungen gewährt werden, auf den Anspruch auf Bildungszeit angerechnet werden?

Ja, unter folgenden Voraussetzungen:

- wenn es sich bei der Weiterbildungsmaßnahme um eine berufliche oder politische Weiterbildung oder eine Qualifizierung zur Wahrnehmung bestimmter ehrenamtlicher Tätigkeiten im Sinne des § 1 BzG BW handelt,
- die dem Willen und dem überwiegenden Interesse des/der Beschäftigten entspricht und nicht der Einarbeitung auf bestimmte betriebliche Arbeitsplätze oder anderen überwiegend betriebsinternen Erfordernissen dient **und**

- zu deren Teilnahme eine Freistellung mit Anspruch auf Lohnfortzahlung erfolgte.

15. Welche Möglichkeiten gibt es, wenn es zwischen Arbeitnehmern und Arbeitgebern Uneinigkeit im Hinblick auf einen Bildungszeitantrag gibt?

Lehnt die Arbeitgeberin/der Arbeitgeber den Antrag auf Bildungszeit einer/eines Beschäftigten ab, muss dies schriftlich oder elektronisch begründet werden. Wir empfehlen den Beschäftigten, die Gründe für die Ablehnung anhand der Informationen auf www.bildungszeit-bw.de, insbesondere anhand des Textes und der Begründung des BzG BW und der VO BzG BW zu überprüfen und bei Unklarheiten das direkte Gespräch mit der Arbeitgeberin/dem Arbeitgeber zu suchen.

Das Regierungspräsidium Karlsruhe kann bei Fragen lediglich eine allgemeine Auskunft erteilen, jedoch keine Rechtsberatung im Einzelfall leisten. Im Streitfall wäre eine arbeitsgerichtliche Entscheidung maßgebend.

Bei Streitfällen zur **grundsätzlichen Bildungszeitfähigkeit** einer beantragten Bildungsmaßnahme kann die Schiedsstelle sowohl von Arbeitnehmer- als auch von Arbeitgeberseite angerufen werden. Vor Beschreiten des Rechtsweges **ist** die Schiedsstelle in diesen Fällen verpflichtend anzurufen (bitte beachten Sie hierzu unser Merkblatt zur Schiedsstelle). Die Schiedsstelle trifft innerhalb einer Woche nach Anrufung eine Entscheidung zur grundsätzlichen Bildungszeitfähigkeit der Maßnahme, die allerdings nicht rechtsverbindlich ist.

16. Gibt es einen finanziellen Ausgleich für den Arbeitgeber?

Nein, das BzG BW sieht keinen finanziellen Ausgleich für Arbeitgeber vor.

Ihr Ansprechpartner.

Bei Fragen zum Bildungszeitgesetz wenden Sie sich gerne an uns:

Regierungspräsidium Karlsruhe
– Referat 12 –
76247 Karlsruhe

Telefon: 0721 / 926 – 2055 (dienstags und donnerstags von 11 bis 12 Uhr)
Telefax: 0721 / 93340277
E-Mail: bildungszeit@rpk.bwl.de

www.bildungszeit-bw.de